

# Leitfaden zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in den Brandenburger Kommunen

Stand Dezember 2023

## **Landesverband Berlin-Brandenburg**

Haus der Demokratie und Menschenrechte  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Tel.: 030-42082370

Fax: 030-42082380

Beratung: Oliver Wiedmann  
oliver.wiedmann@mehr-demokratie.de

[berlin@mehr-demokratie.de](mailto:berlin@mehr-demokratie.de)  
[www.bb.mehr-demokratie.de](http://www.bb.mehr-demokratie.de)

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Vor dem Bürgerbegehren .....</b>	<b>3</b>
2.1. Alternative Formen der Mitbestimmung .....	3
2.1.1. Einwohnerantrag.....	3
<b>3. Bürgerbegehren .....</b>	<b>4</b>
3.1 Beratung .....	5
3.2 Zulässige Themen .....	5
3.5 Unterschriftensammlung .....	8
3.6 Abgabe der Unterschriften und Zulässigkeitsprüfung .....	9
3.7 Schutzwirkung .....	10
3.8 Beratung des Bürgerbegehrens in der Gemeindevertretung .....	10
<b>4. Bürgerentscheid.....</b>	<b>10</b>
4.1 Rechtsverbindlichkeit .....	10
<b>5. Ein Angebot: Beratung durch Mehr Demokratie e.V.....</b>	<b>11</b>
<b>6. Auszüge Kommunalverfassung und Kommunalwahlgesetz .....</b>	<b>11</b>

## 1. Einleitung

Die Bedingungen für Bürgerinnen und Bürger in Brandenburg, Politik vor Ort zu gestalten, sind im Bundesvergleich noch stark verbesserungswürdig. Das sollte Sie allerdings nicht davon abhalten, Ihre direktdemokratischen Rechte auf lokaler Ebene wahrzunehmen. Dieser Leitfaden soll Ihnen dazu eine Übersicht über das zweistufige Verfahren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bieten und über die wichtigsten Fragen und Probleme informieren, die bei der Durchführung auftreten können. Dabei stellt das Bürgerbegehren den ersten Schritt dar, mit dem ein Bürgerentscheid beantragt werden kann<sup>1</sup>. Dieses Verfahren ist nicht nur auf Städte- und Gemeindeebene, sondern auch auf der Stufe der Landkreise möglich<sup>2</sup>. Die Rechtsgrundlage zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bietet die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in §15 sowie das Kommunalwahlgesetz. Im Anhang finden Sie diesen zentralen Gesetzestext.

## 2. Vor dem Bürgerbegehren

Bevor Sie ein Bürgerbegehren starten, sollten Sie sich über folgende Fragen klar werden:

- Liegt die zu entscheidende Frage n der Zuständigkeit der Gemeinde oder der Stadt?
- Wie lautet die genaue Fragestellung ihres Bürgerbegehrens?
- Ist ein Bürgerbegehren zum entsprechenden Thema zulässig?
- Liegt bereits ein Beschluss der Kommunalvertretung vor, der mit dem Bürgerbegehren zusammenhängt? (Für Bürgerbegehren, die eine Aufhebung oder Änderung eines solchen Beschlusses zur Folge hätten, gelten enge Fristen!)
- Ist die Frage von öffentlichem Interesse?

### 2.1. Alternative Formen der Mitbestimmung

Wenn Sie Ihre Interessen klar definiert und formuliert haben, können Sie auch versuchen, das Vorhaben zunächst auf dem Gesprächsweg zu realisieren. Ein Bürgerbegehren ist aufwendig und es lohnt sich, zuvor den Dialog mit der Kommunalvertretung zu suchen. Hierzu bieten sich die im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten der Einwohnerfragestunde, der Einwohnerversammlung und des Einwohnerantrags an.

#### 2.1.1. Einwohnerantrag

Erscheinen Ihnen die Hürden für ein Bürgerbegehren zu hoch oder betrifft Ihr Anliegen eine Thema, zu dem Bürgerbegehren in Brandenburg ausgeschlossen sind (§ 15 Absatz 5 BbgKVerf), so könnte ein Einwohnerantrag in Frage kommen, da der Ausschlusskatalog für dieses Instrument nicht gilt. Ein Einwohnerantrag ist in §14

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird nur von Bürgerbegehren gesprochen, wenn das zweistufige Verfahren ‚Bürgerbegehren und Bürgerentscheid‘ gemeint ist.

<sup>2</sup> In der Folge wird jedoch hauptsächlich Bezug auf die Gemeindeebene genommen.

Kommunalverfassung geregelt und besagt, dass die Gemeinde sich mit einer bestimmten Angelegenheit, für die eine Zuständigkeit der Gemeinde besteht, beschäftigt und eine Entscheidung trifft. Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden und von mindestens 5% der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet worden sein, wobei die Hauptsatzung ein niedrigeres Quorum vorsehen kann. Ein Einwohnerantrag ist nur dann zulässig, wenn nicht innerhalb der letzten zwölf Monate in derselben Angelegenheit ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde. Über einen zulässigen Einwohnerantrag hat die Gemeindevertretung spätestens in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden, wobei den Vertretern des Einwohnerantrags Gelegenheit gegeben werden soll, den Antrag in der Sitzung der Gemeindevertretung zu erläutern.

### 3. Bürgerbegehren

Wenn Sie sich dafür entscheiden, ein Bürgerbegehren durchzuführen, müssen Sie zunächst klären, ob es sich bei Ihrem Begehren um ein **initiiertes** oder ein **kassatorisches** Bürgerbegehren handelt.

Kassatorische Bürgerbegehren (§ 15 Absatz 4) zielen auf eine Aufhebung bzw. Änderung bereits erfolgter Beschlüsse der Gemeindevertretung ab und müssen innerhalb von **acht Wochen** nach der öffentlichen Bekanntmachung des jeweiligen Beschlusses eingereicht werden.<sup>3</sup> In Brandenburg sind auch Bürgerbegehren zu Folge- bzw. Vollzugsbeschlüssen, wie etwa der Freigabe von Finanzmitteln, zulässig, sofern diese nicht in Form einer Haushaltsatzung beschlossen werden.

Initiierte Bürgerbegehren (§ 15 Absatz 2) behandeln dagegen eine neue Thematik, mit der sich die Gemeindevertretung noch nicht befasst hat. Ein solches Bürgerbegehren kann jederzeit eingereicht werden. Die Unterschriften müssen binnen eines Jahres gesammelt werden.

Es ist dringend zu empfehlen, Erkundigungen einzuholen und frühere Beschlüsse zu überprüfen, um ausschließen zu können, dass sich das Begehren gegen eine Entscheidung richtet und so die achtwöchige Frist zum Tragen kommt.

Problematisch ist, dass zunächst keine Schutzwirkung (vgl. 3.7) eintritt und die Kommunalvertretung auch nach Start der Unterschriftensammlung einen Beschluss dazu fassen kann. Somit würde sich ein ursprünglich initiiertes Bürgerbegehren plötzlich gegen einen Beschluss richten, womit die Fristvorschriften eines kassatorischen Bürgerbegehrens gelten.

#### Daraus ergibt sich folgender Fahrplan:

<b>Vorbereitung</b>	<b>1. Fragestellung formulieren 2. Beratung möglich und empfehlenswert 3. Unterschriftenliste gestalten</b>
<b>1. - 4. Woche</b>	<b>4. Anzeige des Bürgerbegehrens bei Kommunalverwaltung 5. Erstellung der Kostenschätzung durch Verwaltung</b>
<b>5. - 12. Woche</b> (nur bei kassatorischen)	<b>6. Unterschriften sammeln</b>

<sup>3</sup> Es gilt die ortsübliche Bekanntmachung, die i.d.R. in der Hauptsatzung festgelegt ist. Werden entsprechende Beschlüsse im Amtsblatt veröffentlicht, so beginnt die Frist am Tage der Veröffentlichung.

Bürgerbegehren - bei initiierenden Bürgerbegehren verfallen Unterschriften nach einem Jahr)	
<b>12. - 16. Woche</b>	<b>7. Eingang des Bürgerbegehrens (= Einreichung der Unterschriften)</b> <b>8. Prüfung der Unterschriften durch Kommunalverwaltung</b> <b>9. Unverzügliche Entscheidung über Zustandekommen des Bürgerbegehrens durch Kommunalvertretung</b>
<b>17. - 20. Woche</b> (Zulässigkeitsprüfung kann auch vorzeitig beantragt werden)	<b>10. materiell-rechtliche Zulässigkeitsprüfung durch Kommunalaufsichtsbehörde bzw. Kommunalverwaltung</b> <b>→ Schutzwirkung setzt ein</b>
	<b>11. Beratung d. Bürgerbegehrens in Kommunalvertretung:</b> <b>→ Bürgerbegehren wird angenommen, der Bürgerentscheid entfällt.</b> <b>→ Anliegen des Bürgerbegehrens wird abgelehnt, der Bürgerentscheid findet statt.</b>
<b>Bürgerentscheid binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Zulässigkeitsentscheidung</b>	<b>12. Benachrichtigung der Bürger</b> <b>13. Bürgerentscheid</b>

### 3.1 Beratung

In §17 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung ist ein Beratungsrecht festgeschrieben, das die Gemeinde dazu verpflichtet, ihren Einwohnern bei der Einleitung von Bürgerbegehren in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft Hilfe zu leisten. Diese Beratung umfasst formale Fragen, wie die Gestaltung der Unterschriftenlisten oder den Ablauf des Verfahrens. Es empfiehlt sich, auch die materielle Zulässigkeit abzufragen, jedoch ist die Verwaltung nicht zu einer belastbaren Aussage verpflichtet, da die Prüfung an anderer Stelle erfolgt. Es ist ratsam, diese Beratung in Anspruch nehmen. In jedem Fall steht Ihnen Mehr Demokratie für eine Beratung zur Verfügung (siehe Punkt 5).

### 3.2 Zulässige Themen

Grundsätzlich können Bürgerbegehren nur zu solchen Themen durchgeführt werden, zu denen die Kommunalvertretung Beschlüsse fassen kann. Einschränkend wirkt der in Brandenburg geltende umfangreiche Themenausschluss. Nach § 15 Abs. 5 der Kommunalverfassung darf zu folgenden Themen **kein** Bürgerbegehren stattfinden<sup>4</sup>:

1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten, → *also immer dann, wenn die Gemeinde nicht frei entscheiden kann, sondern Aufträge des Landkreises oder des Landes erfüllen muss (so zu z.B. zur Unterbringung von Geflüchteten in Landkreisen)*

<sup>4</sup> Der Ausschlusskatalog ist direkt aus dem Gesetz übernommen, Beispiele und Erläuterungen sind kursiv angeführt.

2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung, → *also Dienstanweisungen, Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung, Einteilung in Dezernate und Ämter.*
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten, → *etwa deren Gehalt, alle Verträge mit Kommunalvertretern und kommunalen Bediensteten.*
4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, → *Haushaltswirksame Bürgerbegehren über konkrete Projekte sind möglich, ausgeschlossen sind aber Beschlüsse zur Haushaltssatzung.*
5. Gemeindeabgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde, → *etwa die Höhe und Staffelung der Müllgebühren, Gebühren für Schwimmbäder und öffentlichen Nahverkehr sowie Steuern.*
6. die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie des Gesamtabchlusses,
7. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll.  
→ *Mit diesen Satzungen kann die Gemeinde die Nutzung gemeindlicher Anstalten etwa im Bereich der Wasserversorgung oder der Abfallentsorgung vorschreiben.*
8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
9. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist. → *In der Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet erstellt und in der verbindlichen Planung die Bebauungspläne festgesetzt. Gegen diese Verfahren sind Bürgerbegehren unzulässig, wobei einzuschränken ist, dass der Neu- bzw. Ausbau von Gebäuden bei Bürgerbegehren nicht generell ausgeschlossen ist. Mit der Bauleitplanung wird die städtebauliche Entwicklung gesteuert, was sich zumeist nicht auf einzelne Gebäude, sondern auf die Einteilung größerer räumlicher Teilbereiche des Gemeindegebietes bezieht. So ist etwa die Erschließung eines Wohngebietes in den Bebauungsplänen festgelegt und somit kein zulässiges Thema für ein Bürgerbegehren, während der Bau eines Schulgebäudes durchaus zulässig sein kann. Sobald die Kommunalvertretung den verfahrenseinleitenden Beschluss zur Aufstellung eines Bauungs- bzw. Flächennutzungsplans fasst, sind Bürgerbegehren aus dem Rennen.  
Dass eine Gemeinde für ein Vorhaben bereits Bauverträge abgeschlossen hat, spricht nicht automatisch gegen ein Bürgerbegehren. Allerdings sollte in diesem Fall bei der Fragestellung etwa formuliert werden: „Sind Sie dafür, dass der Bau von XY gestoppt wird und dass die Stadtverwaltung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln eine Aufhebung der Bauverträge betreibt?“ Rechtmäßig erteilte Baugenehmigungen sind allerdings nur sehr schwer zurückzunehmen. Sollte ein Bürgerbegehren aufgrund eines bereits gefassten Aufstellungsbeschlusses nicht möglich sein, so empfiehlt sich ein Einwohnerantrag (siehe oben).*

Als Beispiele für zulässige Themen sollen hier mehrere erfolgreiche Bürgerbegehren aus Brandenburg angeführt werden.

- "Sind Sie dafür, dass das im kommunalen Eigentum stehende Klinikum Uckermark GmbH Schwedt/Oder nicht an private Eigentümer veräußert wird?"

- „Sind Sie dafür, dass die von der Gemeindevertretung am 05.07.2006 beschlossene Baumschutzsatzung wieder aufgehoben wird?“
- „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf eigenständig bleibt?“

### 3.3 Anzeige des Bürgerbegehrens/amtliche Kostenschätzung

Das Bürgerbegehren muss vor Beginn der Unterschriftensammlung bei der Kommunalverwaltung angemeldet werden, damit die Verwaltung eine Schätzung der mit dem Bürgerbegehren verbundenen Folgekosten vornehmen kann. Da die amtliche Kostenschätzung auf der Unterschriftenliste aufzuführen ist, muss mit der Sammlung der Unterschriften bis zum Erhalt der Schätzung gewartet werden. Dies kann sich mal bis zu vier Wochen hinziehen. Bei kassatorischen Bürgerbegehren verlängert sich die Einreichungsfrist des Bürgerbegehren inkl. Unterschriften um den Zeitraum der Erstellung der Kostenschätzung.

### 3.4 Gestaltung der Unterschriftenliste

Die Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren kann frei gestaltet werden, **jede** Unterschriftenliste muss allerdings zwingend mehrere Bestandteile enthalten:

- Die Bezeichnung Bürgerbegehren bzw. Antrag auf Bürgerentscheid muss auf der Liste stehen.
- Auf der Liste muss die Fragestellung abgedruckt sein, die mit **Ja** oder **Nein** zu beantworten sein muss. Dabei muss die Frage so formuliert sein, dass Unterstützer des Begehrens mit Ja stimmen können.

- „Sind Sie dafür, dass auf dem Gebiet XY ein Kindergarten gebaut wird?“

- „Sind Sie dagegen, dass auf dem Gebiet XY ein Einkaufszentrum entsteht?“

Die Fragestellung muss nicht in einem Satz formuliert sein. Bei Vorschlägen, die aus mehreren Punkten bestehen, ist eine zusammenfassende Frage möglich.

- „Soll das nachfolgend beschriebene Verkehrskonzept umgesetzt werden?“

1. Die Gemeinde baut Radwege in...

2. Die Gemeinde richtet verkehrsberuhigte Zonen ein in..."

Zu Bedenken ist außerdem, dass ein Bürgerentscheid grundsätzlich die gleiche Wirkung wie ein Beschluss der Kommunalvertretung hat. Anstatt der Frage

- „Sind Sie dafür, dass sich der Gemeinderat gegen den Bau eines neuen Rathauses ausspricht?“

sollte formuliert werden

- „Sind Sie gegen den Bau eines neuen Rathauses?“

- Die Unterschriftenliste muss zudem eine Begründung des Vorhabens enthalten, die frei gewählt werden kann und sich auf wesentliche Argumente beschränken sollte.
- amtliche Kostenschätzung (siehe oben)
- Auf der Liste sind weiterhin eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter zu benennen, die als Vertreter bzw. Vertreterin des Bürgerbegehrens fungieren und Ansprechperson für die Kommunalvertretung sind. Obwohl das Gesetz keine eindeutige Regelung enthält, ist zu empfehlen, dass es sich bei den Vertrauenspersonen um unterschreibungsberechtigte Gemeindemitglieder handelt.
- Im Unterschriftenteil müssen folgende Spalten angelegt sein:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Straße
- PLZ, Ort
- Datum der Unterschrift
- Unterschrift
- Kästchen für Vermerk der Behörde

### 3.5 Unterschriftensammlung

Damit ein Bürgerbegehren in Brandenburg erfolgreich ist, muss es von **10% der Bürger** unterschrieben werden. Es ist jeder Einwohner unterschreibungsberechtigt, der zu Kommunalwahlen berechtigt ist. Dies ist nach §8 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, wer

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (Deutscher) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) ist,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- im Wahlgebiet seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Unterschriften können Sie z.B. an Informationsständen, im Bekanntenkreis, in Vereinen oder in Geschäften sammeln. Sie können auch die Unterschriftenliste als Postwurfsendung an alle Haushalte verteilen, mit der Bitte, diese bis zu einem bestimmten Datum zurückzuschicken.

#### Achtung!

- Überprüfen Sie, ob Ihre Unterschriftenliste den rechtlichen Voraussetzungen entspricht – Unterschriften auf ungültigen Listen finden keine Berücksichtigung. Wichtig ist, dass dieselbe Unterschriftenliste verwendet wird!
- Ungültige, unleserliche, doppelte und unvollständige Eintragungen werden von der Verwaltung gestrichen. Es empfiehlt sich, die Unterschreibenden bei der Sammlung darauf hinzuweisen, möglichst leserlich und in Druckschrift zu schreiben.
- Weiterhin sollten Sie mehr Unterschriften sammeln als Sie benötigen! Wir empfehlen Ihnen einen Puffer von 15 – 20 Prozent der Unterschriften einzuplanen, um trotz ungültiger Eintragungen, die es immer gibt, die gesetzlich vorgeschriebene Unterschriftenzahl zu erreichen.
- Außerdem sind die **Fristen** zu beachten: Bei initiierenden Bürgerbegehren dürfen Unterschriften bei der Abgabe nicht älter als ein Jahr sein, bei kassierenden Bürgerbegehren ist zu beachten, dass Unterschriften nicht vor dem Beschluss der Gemeindevertretung, auf den sich das Bürgerbegehren bezieht, geleistet werden dürfen.

Erfahrungsgemäß erkundigen sich viele Bürger bevor sie unterschreiben nach der Verwendung ihrer Daten: Die Daten dürfen von der Gemeinde nur zur Überprüfung der

Gültigkeit verwendet werden. Eine Nutzung für andere Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte zur Einsicht ist somit unzulässig.

### **3.6 Abgabe der Unterschriften und Zulässigkeitsprüfung**

Sobald genügend Unterschriften gesammelt sind, beim kassatorischen Bürgerbegehren jedoch spätestens nach acht Wochen, ist das Bürgerbegehren schriftlich beim **Gemeindegewahlleiter** einzureichen.

Dazu sollte ein Anschreiben beigelegt werden, etwa mit dem Text *„Mit den beigelegten Unterschriften beantragen wir die Durchführung eines Bürgerentscheides.“* Die Abgabe kann entweder persönlich oder per Post erfolgen, wobei zu empfehlen ist, die Unterschriften möglichst öffentlichkeitswirksam zu überreichen.

In der Folge werden die Unterschriften von der Kommunalverwaltung auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Diese Überprüfung hat unverzüglich zu erfolgen. Der Gemeindegewahlleiter legt der Kommunalvertretung einen Prüfungsbericht vor und die Kommunalvertretung entscheidet über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens. Bei kassatorischen Begehren erfolgt auch die materiell-rechtliche Prüfung durch die Kommunalverwaltung.

Bei initiierenden Bürgerbegehren wird die **materiell-rechtliche Prüfung** durch die Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen, hat ebenfalls unverzüglich zu erfolgen und kann somit parallel zur Unterschriftenprüfung erfolgen.

Im Falle der Ablehnung des Bürgerbegehrens durch die Gemeinde oder die Kommunalaufsicht können die Vertrauenspersonen nach §15 Abs. 2 der Kommunalverfassung Widerspruch beim Verwaltungsgericht einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe der Unzulässigkeit.

**Vorzeitige Prüfung der Zulässigkeit:** Bei initiierenden Bürgerbegehren kann die Unterschriftenprüfung auch vorzeitig, parallel zur laufenden Unterschriftensammlung beantragt werden. Der Antrag ist an die Kommunalaufsichtsbehörde zu richten. Ihm sind auf den offiziellen Unterschriftenlisten geleistete Unterschriften der doppelten Anzahl der Kommunalvertretungssitze beizufügen. Die Kommunalaufsichtsbehörde leitet die Unterschriften zur Prüfung an den Gemeindegewahlleiter weiter und hat die rechtliche Zulässigkeit unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Monaten „nach Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen“ zu treffen. Gegen eine Unzulässigkeitsentscheidung kann das Verwaltungsgericht angerufen werden. Die Unterschriftensammlung kann parallel zur Prüfung fortgesetzt werden. Die restlichen Unterschriften sind beim Gemeindegewahlleiter einzureichen.

Achtung! Bei der vorzeitigen Prüfung gelten zwei Stichtage für die Gültigkeit der Unterschriften. Bei der Einreichung der Unterschriften zur Beantragung der vorzeitigen Zulässigkeitsprüfung dürfen die Unterschriften bei Einreichung nicht älter als ein Jahr sein. Gleiches gilt für die später nachgereichten Unterschriften. Hier ist der Stichtag die Einreichung der restlichen Unterschriften.

### 3.7 Schutzwirkung

Erst mit der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens tritt nach §15 Abs. 3 der Kommunalverfassung eine Schutzwirkung in Kraft, die besagt, dass die Gemeindeorgane bis zum Bürgerentscheid keine dem Begehren entgegenstehende Entscheidungen treffen bzw. Maßnahme ergreifen dürfen.

### 3.8 Beratung des Bürgerbegehrens in der Gemeindevertretung

Anders als die Zulässigkeitsentscheidung ist die Beratung des Bürgerbegehrens in der Gemeindevertretung, welche in der Regel erst nach Feststellung der Zulässigkeit erfolgt, eine rein politische Entscheidung. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Gemeindevertretung kann das Bürgerbegehren **komplett übernehmen**.  
→ Der Bürgerentscheid entfällt
- Die Gemeindevertretung kann nichts tun bzw. das Bürgerbegehren **ablehnen**  
→ Der Bürgerentscheid findet statt

## 4. Bürgerentscheid

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz sieht vor, dass der Bürgerentscheid spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens stattfindet. Eine amtliche Information mit einer Darlegung von Argumenten und Gegenargumenten ist in Brandenburg zwar möglich, jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Für einen erfolgreichen Bürgerentscheid ist in §15 Abs. 4 der Kommunalverfassung neben der Mehrheit der Abstimmenden ein **Zustimmungsquorum von 25%** erforderlich. Das bedeutet, dass 25 % aller Abstimmungsberechtigten im Sinne des Bürgerbegehrens, also mit JA abstimmen muss. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist der Bürgerentscheid ungültig.

Eine niedrige Abstimmungsbeteiligung kann also zu einem Scheitern des Bürgerentscheids führen. Es empfiehlt sich, den Startpunkt des Bürgerbegehrens so zu setzen, dass der Bürgerentscheid zeitgleich mit einer Wahl stattfinden kann. Wenn das Zustimmungsquorum von 25% nicht erreicht wird, muss sich die Gemeindevertretung erneut mit der Thematik beschäftigen. Für das Abstimmungsprozedere gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

### 4.1 Rechtsverbindlichkeit

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindevertretung und kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert werden.

## **5. Ein Angebot: Beratung durch Mehr Demokratie e.V.**

Über dieses Merkblatt hinaus bieten wir einen Beratungsservice für Ihr Bürgerbegehren an. Die Aufwandsentschädigung wird durch einmalige Zahlung in Höhe von 78 Euro oder durch eine Mitgliedschaft bei Mehr Demokratie e.V. beglichen.

## **6. Auszüge Kommunalverfassung und Kommunalwahlgesetz**

### **§ 15**

#### ***Bürgerbegehren, Bürgerentscheid***

(1) Über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, kann die Bürgerschaft der Gemeinde einen Bürgerentscheid beim Gemeindevorstand beantragen (initiiierendes Bürgerbegehren). Die Gemeindeverwaltung teilt den Vertretungsberechtigten des initiierenden Bürgerbegehrens auf deren Antrag hin schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit.

(2) Über die Zulässigkeit eines initiierenden Bürgerbegehrens entscheidet die nach § 110 Absatz 1 oder Absatz 2 zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Dem schriftlichen Antrag auf Zulässigkeitsprüfung sind mindestens so viele Unterstützungsunterschriften von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde beizufügen, deren Anzahl zweimal der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter entspricht. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut der Frage, eine hinreichende Begründung, eine Vertrauensperson, eine stellvertretende Vertrauensperson sowie die von der Gemeindeverwaltung mitgeteilte Kostenschätzung enthalten. Die §§ 31, 81 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend. Ungültig sind insbesondere Eintragungen,

1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach den Sätzen 3 und 4 entsprechen, oder
2. die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Antrags bei der Kommunalaufsichtsbehörde geleistet worden sind.

§ 81 Absatz 4 Nummer 3 bis 8 und Absatz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die Kommunalaufsichtsbehörde legt dem Gemeindevorstand die Unterschriftenlisten zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 2 bis 6 vor. Der Gemeindevorstand ermittelt unverzüglich das Ergebnis und legt dieses der Kommunalaufsichtsbehörde vor. Vor Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde sind die Vertrauenspersonen und die Gemeinde anzuhören. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des initiierenden Bürgerbegehrens hat die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu treffen; § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Gegen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Für die Gemeinde gilt § 119 Satz 1 entsprechend.

(3) Hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Zulässigkeit des initiiierenden Bürgerbegehrens nach Absatz 2 festgestellt, können die Vertrauenspersonen die Durchführung des initiiierenden Bürgerbegehrens durch weitere Sammlung von Unterschriften abschließend fortsetzen und die Unterschriftenlisten anschließend beim Gemeindevorstand einreichen; § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Das initiiierende Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürger unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Die nach Absatz 2 abgegebenen sowie die gegebenenfalls zwischenzeitlich gesammelten gültigen Unterschriften sind bei der Ermittlung des Ergebnisses einzubeziehen. § 81 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ist das Quorum nach Satz 2 erreicht, ist die Angelegenheit den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung der Gemeinde über das Nichterreichen des Quorums nach Satz 2 können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Die Entscheidung über das Erreichen des Quorums nach Satz 2 bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem initiiierenden Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(4) Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses richten (kassatorisches Bürgerbegehren). In diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Absatz 3 zuzüglich des Zeitraums der Übermittlung der Kostenschätzung ab Anzeige des kassatorischen Bürgerbegehrens schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht werden; § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Das kassatorische Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürger unterzeichnet sein. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut der Frage, eine hinreichende Begründung, eine Vertrauensperson, eine stellvertretende Vertrauensperson sowie die von der Verwaltung mitgeteilte Kostenschätzung enthalten. Die §§ 31, 81 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend. Ungültig sind insbesondere Eintragungen,

1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach den Sätzen 4 und 5 entsprechen, oder
2. die bereits vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses nach Satz 1 geleistet worden sind.

§ 81 Absatz 4 Nummer 3 bis 8 und Absatz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Über die Zulässigkeit eines kassatorischen Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeinde unverzüglich. § 81 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ist das kassatorische Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem kassatorischen Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Ein erfolgreicher kassatorischer Bürgerentscheid ist der nach § 110 Absatz 1 oder Absatz 2 zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
5. Gemeindeabgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie des Gesamtabschlusses,
7. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,
8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
9. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.

(6) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Ist das nach Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Quorum nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(7) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 6 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zustande kommen kann, geändert werden.

(8) Soweit in diesem Gesetz oder in der Hauptsatzung der Gemeinde nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

## **Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg**

### **§ 31**

#### **Vertrauensperson**

(1) Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt die erste unterzeichnende Person nach § 28 Absatz 6 als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson; bei Listenvereinigungen gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson und die erste unterzeichnende Person der zweiten an der Listenvereinigung beteiligten Vereinigung als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder der Kommunalwahlverordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärungen an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärungen müssen gemäß § 28 Absatz 6 unterzeichnet sein.

## **§ 81** **Abwahl**

(1) Die oder der unmittelbar von den wahlberechtigten Personen oder mittelbar von der Vertretung der Gemeinde oder Stadt gewählte Bürgermeisterin, Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister kann von den wahlberechtigten Personen der Gemeinde oder Stadt durch Bürgerentscheid vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abgewählt werden. Sie oder er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Personen, mindestens jedoch ein Viertel der wahlberechtigten Personen, für die Abwahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers stimmt. Eine hauptamtliche Bürgermeisterin, ein hauptamtlicher Bürgermeister, eine Oberbürgermeisterin oder ein Oberbürgermeister gilt ferner als abgewählt, wenn sie oder er binnen einer Woche nach dem Beschluss der Vertretung nach Absatz 2 Nummer 2 auf eine Entscheidung über ihre oder seine Abwahl durch Bürgerentscheid verzichtet. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der oder dem Vorsitzenden der Vertretung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(2) Zur Einleitung des Bürgerentscheides nach Absatz 1 bedarf es

1. eines Bürgerbegehrens, das binnen eines Monats vor seiner Einreichung unterzeichnet worden ist
  - a. in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 25 vom Hundert der wahlberechtigten Personen,
  - b. in Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 20 vom Hundert der wahlberechtigten Personen und
  - c. in Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen, oder
2. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung unterzeichneten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung zu fassenden Beschlusses. Zwischen der Antragstellung und der Beschlussfassung muss mindestens ein Monat, dürfen jedoch höchstens drei Monate liegen.

(3) Das Bürgerbegehren nach Absatz 2 Nummer 1 ist schriftlich bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter einzureichen. Es muss den Gegenstand zweifelsfrei erkennen lassen; § 31 gilt entsprechend. Jeder Unterschriftsbogen muss enthalten:

1. eine Überschrift, die den Gegenstand des Bürgerbegehrens zweifelsfrei erkennen lässt,
2. den Namen, Vornamen, Tag der Geburt und die Anschrift (des ständigen Wohnsitzes) der unterzeichnenden wahlberechtigten Person in deutlich lesbarer Form,

3. die handschriftliche Unterschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person,
4. das Datum der Unterschriftsleistung.

(4) Ungültig sind Eintragungen,

1. wenn die Frist des Absatzes 2 Nummer 1 nicht gewahrt ist,
2. die auf Unterschriftsbogen erfolgt sind, die keine ordnungsgemäße Überschrift enthalten,
3. wenn die unterzeichnende Person zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung nicht wahlberechtigt ist,
4. wenn die Identität der unterzeichnenden wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
5. die nicht zweifelsfrei erkennen lassen, dass die unterzeichnende Person am Tag ihrer Unterschriftsleistung das 16. Lebensjahr vollendet hat,
6. bei denen die handschriftliche Unterschriftsleistung der unterzeichnenden Person oder das Datum der Unterschriftsleistung fehlt,
7. die einen Vorbehalt enthalten oder
8. die mehrfach sind.

(5) Bei Bürgerbegehren nach Absatz 2 Nummer 1 ist der maßgebliche Stichtag für die Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Personen der Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ermittelt unverzüglich das Ergebnis des Bürgerbegehrens. Die Vertretung stellt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters fest, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen ist; sie ist an die Ergebnisermittlung des Wahlleiters nicht gebunden.

(7) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 für die Durchführung des Bürgerentscheides gegeben, ist dieser binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Feststellung nach Absatz 6 Satz 2 oder des Beschlusses nach Absatz 2 Nummer 2 durchzuführen. Die Vertretung bestimmt den Abstimmungstag; § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Abstimmungstag unverzüglich öffentlich bekannt.

(8) Die Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen die zu entscheidende Frage sowie den Namen und Vornamen der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers enthalten. Die Frage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(9) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterrichtet die Vertretung und die Amtsinhaberin oder unverzüglich über das festgestellte Ergebnis und macht es öffentlich bekannt.

(10) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sinngemäß.